

Reglement über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden

Vom 22. November 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 32 des Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1995,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Mit diesem Reglement wird die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden für alle Feuerwehren im Kanton Glarus sowie die Arbeitgeberentschädigung (Lohnausfall an die Arbeitgeber gemäss Art. 10) verbindlich geregelt. Entschädigungen (ausgenommen Sold) unterliegen je nach Umfang der Steuer- und AHV-Pflicht sowie im Einzelfall der UVG und BVG-Pflicht gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 2 Anspruch

¹ Anspruch auf Sold/Entschädigung haben Angehörige von Feuerwehren im Kanton Glarus für die Erfüllung der Kernaufgaben und den damit verbundenen Dienstleistungen der Feuerwehr.

Art. 3 Teilzeit- oder Vollzeitpensum

¹ Für Feuerwehrkommandanten und für Materialverwalter sind, in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat, Teilzeit- oder Vollzeitpensum möglich. Diese Funktionen werden gemäss Lohnverordnung des Kantons bzw. der Besoldungsverordnung der Gemeinden entlohnt. Weicht die effektive Entlohnung mehr als 20 Prozent vom empfohlenen Ansatz (Lohnband) ab, wird der Differenzbetrag dem Solidaritätsausgleich in Abzug gebracht.

Art. 4 Stundenansatz

¹ Mit dem Stundenansatz werden Funktionsträger für alle Aufgaben entschädigt, welche nicht gemäss den Artikeln 6 – 9 dieses Reglements abgegolten werden. Kommandanten und Vizekommandanten werden zur Abgeltung von Bereitschaftsdienst, Führungsaufwand und Verantwortungsübernahme mit 50 Stunden pauschal entschädigt, auch wenn der rapportierte Aufwand 50 Stunden nicht erreicht. Die Auszahlung erfolgt pro rata. Sämtliche zeitlichen Aufwendungen in der Funktion als Angehörige der Feuerwehr sind der vorgesetzten Stelle monatlich detailliert zu rapportieren.

Art. 5 *Funktionsentschädigung*

¹ Mit jährlichen Funktionsentschädigungen werden die Funktionsträger für ihre Aufgaben, welche nicht gemäss den Artikeln 6 – 9 dieses Reglements abgegolten werden, pauschal entschädigt.

Art. 6 *Übungssold*

¹ Für die Teilnahme an Übungen und für Rottenfahrten werden die Angehörigen der Feuerwehr mit Sold entschädigt.

Art. 7 *Kurssold*

¹ Teilnehmer von angeordneten kantonalen, regionalen oder schweizerischen Feuerwehrkursen werden mit einem Kurssold entschädigt.

Art. 8 *Einsatzsold*

¹ Für den Ernstfalleinsatz (Interventionseinsätze inkl. Falsch- und Fehlalarme) werden Angehörige der Feuerwehr, unabhängig der Tageszeit, für ihren Einsatz mit einem Einsatzsold entschädigt.

Art. 9 *Pikettsold*

¹ Angeordneter Bereitschaftsdienst während sensiblen Zeiten (Wochenende, Feiertage usw.) wird mit Pikettsold entschädigt.

Art. 10 *Arbeitgeberentschädigung*

¹ Für die Freistellung von Arbeitnehmern für Ernstfalleinsätze und Kurse während nachgewiesenen Arbeitszeiten wird der freistellenden Firma sowie Selbstständigerwerbenden auf Rechnungsstellung eine Arbeitgeberentschädigung ausgerichtet. Als Selbstständigerwerbender gilt, wer eine eigene Betriebsrechnung führt.

Art. 11 *Sitzungsentschädigung*

¹ Für die angeordnete Teilnahme von Feuerwehrsitzungen (z.B. Stabs- und Kommissionssitzungen) werden Kommandanten und Vizekommandanten zum Stundenansatz-, übrige Angehörige der Feuerwehr mit dem Ansatz des Übungssoldes entschädigt.

Art. 12 *Erhebung und Auszahlungen*

¹ Sämtliche geleisteten Dienste sind durch das Kommando detailliert zu erheben und zu dokumentieren. Angebrochene Viertelstunden zählen ganz. Die Auszahlung für Teil- und Vollzeitpensen erfolgt monatlich. Alle übrigen Entschädigungen sind mindestens einmal jährlich auszurichten. Die Auszahlung erfolgt über die Gemeinde.

Art. 13 Ansätze für Sold und Entschädigungen

¹ Feuerwehrdienstleistende werden entsprechend Ihrer Verantwortung, Funktion bzw. der Erfüllung des Pflichtenhefts und der Dienstart wie folgt entschädigt:

a.	Teilzeit oder Vollzeitpensum (Art. 3)	
1.	Kommandant	Lohnband 10 ¹⁾
2.	Materialverwalter	Lohnband 6
b.	Stundenansatz (Art. 4)	Fr.
1.	Kommandant	42.–
2.	Kompaniekommandant Stützpunkt	38.–
3.	Kompaniekommandant	35.–
4.	Vizekommandant Stützpunkt	32.–
5.	Vizekommandant Kompanie	30.–
10.	Materialverwalter	32.–
12.	Gerätewart	25.– ²⁾
c.	Funktionsentschädigung pro Jahr (Art. 5)	
1.	Zugführer	1 500.–
2.	Fachoffizier	1 000.–
3.	Adjutant Stützpunkt	2 000.–
4.	Adjutant Kompanie	1 500.–
5.	Gruppenführer	400.–
d.	Übungssold pro Stunde (Art. 6)	20.–
e.	Kurssold ganzer Tag (Art. 7)	280.–
f.	Kurssold halber Tag (Art. 7)	140.–
g.	Einsatzsold pro Stunde (Art. 8)	40.–
h.	Pikettsold pro Stunde (Art. 9)	3.–
i.	Arbeitgeberentschädigung maximal pro Stunde (Art. 10)	40.–

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 16. Dezember 2003 für den Feuerwehrdienst.

¹⁾ Lohnband gemäss Lohnverordnung des Kantons Glarus bzw. der Besoldungsverordnung der Gemeinden.

²⁾ Entschädigung für Wartungsarbeiten nach ordentlichen Übungszeiten bzw. Interventionseinsätzen.